

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Gesetz,
mit dem das Landes-Vertragsbedienstetengesetz - LVBG geändert wird

Artikel I

Das Landes-Vertragsbedienstetengesetz - LVBG, LGBl. 2300-0, wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 2 lautet:

"(2) Wenn eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen nicht zu befürchten ist, können Ausnahmen von den Verwendungsbeschränkungen genehmigt werden."

1a. § 12 Abs. 1 lautet:

"(1) Der Vertragsbedienstete ist, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihm ausschließlich aus seiner amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse einer Gebietskörperschaft oder der Parteien geboten ist."

1b. Im § 14 Abs. 3 entfällt die Wortfolge:

"auf ihren Antrag".

2. § 13 lautet:

"§ 13

Dienstweg, Anzeigepflicht

(1) Der Vertragsbedienstete hat die sein Dienstverhältnis berührenden Angelegenheiten, auf deren Erfüllung kein Rechtsanspruch besteht, bei seinem Dienststellenleiter einzubringen. Der Dienststellenleiter ist verpflichtet, alle Anbringen unverzüglich an die zuständige Stelle weiterzuleiten.

(2) Der Vertragsbedienstete hat alle für das Dienstverhältnis bedeutsamen Umstände innerhalb eines Monats anzuzeigen. Der Anzeigepflicht unterliegen insbesondere der Wechsel der Wohnung, die Änderung des Familienstandes sowie alle Tatsachen, die für den Anfall, die Änderung oder die Einstellung der Haushaltszulage erheblich sind.

(3) Wird dem Vertragsbediensteten bei der Ausübung seines Dienstes der begründete Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung bekannt, die von Amts wegen zu verfolgen ist, so hat er dies unverzüglich dem Dienststellenleiter zu melden."

2a. Im § 14 Abs. 6 hat der erste Satz zu lauten:

"Bereitschaftsdienst liegt vor, wenn der Vertragsbedienstete verpflichtet wird, sich in seiner Dienststelle oder an einem vom Dienstgeber bestimmten anderen Ort aufzuhalten, um bei Bedarf oder auf Anordnung seine dienstliche Tätigkeit aufzunehmen."

3. Im § 14 Abs. 8 ist die Wortfolge "eine entsprechende Ersatzruhezeit" durch die Wortfolge "ein Ersatzruhetag" und die Wortfolge "während der Ersatzruhezeit" durch die Wortfolge "am Ersatzruhetag" zu ersetzen.

4. § 25 Abs. 4 lautet:

"(4) Der Anspruch auf pauschalisierte Mehrdienstleistungsentschädigung (§ 71 Abs. 4 und 6 der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl. 2200) ruht bei einer ununterbrochenen Dienstverhinderung durch Krankheit oder einen Urlaub zur Wiederherstellung der Gesundheit von dem Zeitpunkt, der vier Wochen nach dem Eintreten der Dienstverhinderung beginnt, bis zum Wiederantritt des Dienstes. Eine neuerliche Dienstverhinderung aus einem dieser Gründe innerhalb von vier Wochen nach Wiederantritt des Dienstes gilt als Fortsetzung der früheren Dienstverhinderung. Bei der Dienstverhinderung infolge eines Dienstunfalles gilt § 40 sinngemäß."

5. Im § 25 erhält der (bisherige) Absatz 4 die Bezeichnung Abs. 5.

6. § 39 lautet:

§ 39

Studienbeihilfen

(1) Erhält ein Vertragsbediensteter den Steigerungsbetrag der Haushaltszulage für ein Kind, so gebührt ihm eine jährliche Studienbeihilfe von S 1.823,--, wenn dieses

Kind eine andere als die Pflichtschule besucht und das Monatsentgelt des Vertragsbediensteten einschließlich einer Personalzulage und Zulage gemäß § 73 der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl. 2200, das Monatsentgelt der Entlohnungsstufe 15 der Entlohnungsgruppe b nicht übersteigt.

(2) Erhält ein Vertragsbediensteter den Steigerungsbetrag der Haushaltszulage für zwei Kinder, so gebührt ihm eine jährliche Studienbeihilfe von S 1.823,-- für jedes dieser Kinder, das eine andere als die Pflichtschule besucht.

(3) Erhält ein Vertragsbediensteter den Steigerungsbetrag der Haushaltszulage für mindestens drei Kinder, so gebührt ihm eine jährliche Studienbeihilfe von S 4.954,-- für jedes dieser Kinder, das eine andere als die Pflichtschule besucht.

(4) Für ein Kind, das wegen eines körperlichen oder geistigen Gebrechens im Internat einer Sonderschule untergebracht ist, gebührt einem Vertragsbediensteten, der den Steigerungsbetrag der Haushaltszulage für dieses Kind erhält, eine jährliche Studienbeihilfe von S 2.616,--.

(5) Einem Vertragsbediensteten, dessen Ehegatte aus einem Dienstverhältnis zu einer anderen inländischen Gebietskörperschaft einen Steigerungsbetrag der Haushaltszulage oder eine ähnliche Leistung erhält, gebührt die jährliche Studienbeihilfe unter den gleichen Voraussetzungen, sofern dem Ehegatten nicht eine derartige Studienbeihilfe gewährt wird.

(6) Zum Schulbesuch zählt auch ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung auf die Ablegung der Abschlußprüfungen und zur Erwerbung des akademischen Grades.

(7) In berücksichtigungswürdigen Fällen können die angeführten Beträge erhöht werden.

(8) Sind die Voraussetzungen für den Anspruch auf Studienbeihilfe nicht für das ganze Jahr gegeben, so gebührt sie anteilmäßig."

7. § 49 Abs. 1 lautet:

"(1) Sofern nicht wesentliche Interessen entgegenstehen, kann dem Vertragsbediensteten ein Sonderurlaub unter Entfall der Bezüge gewährt werden. Liegt die Gewährung des Sonderurlaubes überdies im Interesse des Landes oder liegen berücksichtigungswürdige Gründe vor, kann ein Sonderurlaub auch unter Fortzahlung der Bezüge, jedoch längstens für die Dauer eines Jahres gewährt werden."
- 7a. Im § 49 Abs. 4 entfällt die Wortfolge "in der Fassung, BGBl.Nr. 577/1980,".
8. Dem § 49 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Über Antrag ist im Anschluß an einen Sonderurlaub gemäß Abs. 4 ein weiterer Sonderurlaub unter Entfall der Bezüge zur Erziehung des Kindes in der Dauer von höchstens zwei Jahren zu gewähren. Dieser bleibt für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses oder von der Dauer einer bestimmten Dienstzeit abhängen, unberücksichtigt; er wird jedoch für die Vorrückung in höhere Entlohnungsstufen zur Hälfte angerechnet."
9. § 52 Abs. 1 lit. b lautet:

"b) eine überdurchschnittliche Verschmutzung oder überdurchschnittliche Abnutzung der Kleider verursacht oder".
- 9a. Im § 52 Abs. 3 hat es anstelle der Wortfolge "bei Beendigung des Dienstverhältnisses" zu lauten:

"bei Beendigung der Tätigkeit".
10. Im § 53 tritt an Stelle des Wortes "tarifmäßigen" das Wort "angemessenen".
11. § 54 Abs. 2 bis 4 lautet:

"(2) Dem Vertragsbediensteten gebührt eine Jubiläumsbelohnung jeweils im Monat November des Jahres, in dem er eine Dienstzeit von 25, 30 und von 40 Jahren vollendet. Jene beträgt bei einer Dienstzeit von 25 Jahren 180 v.H., von 30 Jahren 100 v.H. und bei einer Dienstzeit von 40 Jahren 150 v.H. des Monatsentgeltes, der Er-

gänzungszulage, Verwaltungsdienstzulage, Allgemeinen Dienstzulage, Haushaltszulage, Teuerungszulage, Personalzulage und Zulage gemäß § 73 der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl. 2200,

- a) auf die er im Monat November Anspruch hat und
- b) eines Betrages, der der Familienbeihilfe entspricht, auf die der Vertragsbedienstete in diesem Monat nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl.Nr. 296/1981, Anspruch hat.

(3) Zur Dienstzeit gemäß Abs. 2 zählen:

- a) die in einem Dienstverhältnis zum Land Niederösterreich zurückgelegte Zeit, soweit sie für die Vorrückung anzurechnen ist,
- b) die in einem Ausbildungs- oder Dienstverhältnis zum Land vor der Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegte Zeit,
- c) für die Berechnung der Jubiläumsbelohnung aus Anlaß einer Dienstzeit von 25 und 40 Jahren außerdem Zeiten gemäß § 7 Abs. 4 der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl. 2200.

Bei der Berechnung der Dienstzeit sind Zeiten, die in Teilbeschäftigung zurückgelegt wurden, im vollen Ausmaß zu berücksichtigen.

(4) Die Jubiläumsbelohnung für eine Dienstzeit von 40 Jahren gebührt dem Vertragsbediensteten schon im Monat der Beendigung des Dienstverhältnisses nach einer Dienstzeit von mindestens 35 Jahren. Die Jubiläumsbelohnung für eine Dienstzeit von 25 und 30 Jahren gebührt schon, wenn der Vertragsbedienstete diesen Zeitraum vollendet hat und sein Dienstverhältnis vor November endet. Für die Höhe der Leistungen gemäß Abs. 2 ist der letzte Monat des Dienstverhältnisses maßgebend."

12. Der bisherige Text des § 71 enthält die Bezeichnung "Abs. 1", als Abs. 2 wird angefügt:

"(2) Vertragsbediensteten, die am 1. November 1982 in einem Dienstverhältnis zum Land Niederösterreich stehen und vor dem Jahre 1982 eine Dienstzeit von 30 Jahren vollendet haben, gebührt die Jubiläumsbelohnung gemäß § 54 für eine Dienstzeit von 30 Jahren am 1. November 1982."

Artikel II

(1) Es treten in Kraft:

1. mit 1. Juli 1982: Art. I Z. 6,
2. mit 1. November 1982: Art. I Z. 11 und
3. mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten: Art. I Z. 4 und 5.

(2) Die übrigen Bestimmungen des Gesetzes treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.